

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft Vom 13. September 2002

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft kann mit jedem der für den Magisterstudiengang zugelassenen Haupt- und Nebenfächer der Philosophischen Fakultät kombiniert werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeines

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magister-Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft sind in § 5 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz festgelegt.

2.2 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magister-Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magister-Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

1. 1 LN für V/Ü Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick,
2. 1 LN für ein Proseminar Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung*,
3. 1 SQ Sprachpraxis.

* Die Spezialisierung erfolgt wahlweise in vier Themengruppen. Sie umfassen jeweils mehrere Teilbereiche (Teildisziplinen) der Angewandten Sprachwissenschaft und sind in § 6 der Studienordnung der Angewandten Sprachwissenschaft ausführlich erläutert.

Die geforderten Leistungsnachweise, etwa jener für die sprachpraktische Übung (SQ), dürfen nicht bereits auch für ein anderes Fach vorgelegt werden (oder vorgelegt worden sein).

Zusätzlich ist spätestens bis zur Anmeldung für die Zwischenprüfung ein Nachweis über Lateinkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis wird im Allgemeinen durch das Abiturzeugnis erbracht oder muss durch Kurs- und/oder Prüfungsteilnahme bis zur Anmeldung für die Zwischenprüfung erworben werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG ist bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters (d. h. im Verlauf des ersten Studienjahres) einer der geforderten Leistungsnachweise zu erbringen und vorzulegen. Studierende, die diese Anforderung nicht

erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

2.3 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise und sprachpraktischen Qualifikationen:

1. 1 LN für ein Hauptseminar Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (Wahlpflichtfach),
2. 1 LN für ein Hauptseminar aus einem anderen philologischen oder sprachnahen Fach (z. B. Germanistik, Anglistik, Romanistik, Interkulturelle Kommunikation) (Wahlpflichtfach),
3. 1 SQ Sprachpraxis

oder

4. 2 LN für Hauptseminare Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (Wahlpflichtfächer),
5. 1 SQ Sprachpraxis.

Die geforderten Leistungsnachweise, etwa das Hauptseminar aus einem anderen philologischen bzw. sprachnahen Fach oder die sprachpraktische Qualifikation, dürfen nicht bereits auch für ein anderes Fach vorgelegt worden sein oder werden.

2.4 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines auch schriftlich einzureichenden Referats bzw. durch eine Kombination dieser Formen erbracht werden. Sofern Übungen oder Seminare mit einer Vorlesung thematisch gekoppelt sind, wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen gemeinsamen Leistungsnachweis bestätigt. Die Vergabe des Leistungsnachweises ist an den regelmäßigen Besuch der/des jeweiligen Übung/ Seminars und der Vorlesung sowie eine Klausur und/oder ein Referat und/oder eine Hausarbeit gebunden. In jedem Fall gilt für den Erwerb von Leistungsnachweisen, dass die Lehrkräfte zu Beginn der Lehrveranstaltungen festlegen, auf welcher Grundlage (Klausur, Hausarbeit, Referat etc.) die Leistungsnachweise ausgestellt werden. Leistungsnachweise werden anhand der erbrachten Leistung mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) oder nicht ausreichend (5) benotet. Zwischennoten sind zulässig. Leistungen, die mit schlechter als 4,0 bewertet wurden, gelten als "nicht bestanden" und

können auf Antrag wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Leistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Leistung bezieht.

3. Prüfungen

3.1 Termine und Fristen

Die Magister-Zwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Die Magisterprüfung wird in der Regel am Ende des achten Semesters oder während des neunten Semesters abgenommen. Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Magister-Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Magister-Zwischenprüfung

Die Magister-Zwischenprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer über:

1. zwei von den Prüfungskandidaten zuvor benannte und mit dem Prüfer abgestimmte und eingegrenzte Themen (Schwerpunkte) aus Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung,
2. grundlegende Kenntnisse aus Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen,
3. grundlegende Theorie- und Methodenkenntnisse aus Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick.

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur zu zwei Teilbereichen der Angewandten Sprachwissenschaft B: Spezialisierung. Bei dieser Prüfung steht nicht so sehr der reine Wissensaspekt im Vordergrund, als vielmehr die Fähigkeit, bestimmte sprach- und kommunikationsbezogene Probleme erkennen und mögliche Lösungen vorschlagen zu können. Die mündliche Prüfung von mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten Dauer bezieht sich auf:

1. zwei von den Prüfungskandidaten als Schwerpunkt vorgeschlagene Teilbereiche aus Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung, die im Rahmen der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt wurden,
2. in Umfang und Qualität über das Maß der Zwischenprüfung deutlich hinausgehendes Wissen aus Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick.

In jedem Falle sind die gewählten Prüfungsthemen mit dem Prüfer abzustimmen.

4. Übergangsbestimmungen/ In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 30. Januar 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2002 und 9. Juli 2002 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. Juni 2002, Az.: 3-7831-12/107-4.

Chemnitz, den 13. September 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

